

Antrag auf Beurlaubung (§ 43 Absatz 2 SchulG)

Name	Geburtsdatum
Anschrift	Telefonnummer
Klasse	Klassenleitung

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

am: _____ **oder** vom: _____ bis: _____

Wichtiger Grund für die Beurlaubung (möglichst Nachweis beilegen):

Datum

Unterschrift Schüler/in und ggf. Erziehungsberechtigte/r

Klassenleitung - Beurlaubung von bis zu einem Schultag

Die Beurlaubung wird **befürwortet** **nicht befürwortet**

Bei Nichtbefürwortung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenleitung

Schulleitung - Beurlaubung von mehr als einem Schultag, bzw. unmittelbar vor/nach den Ferien

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

genehmigt unter Beschränkung: _____

abgelehnt

Gründe der Ablehnung:

Datum

Unterschrift Schulleitung

Antrag auf Beurlaubung (§ 43 Absatz 2 SchulG)

Ein/e Schüler/in kann aus wichtigen Gründen auf Antrag beurlaubt werden (BASS 12-52 Nr. 1).

1. Beurlaubungsanträge sind schriftlich und rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) **über die Klassenleitung** an die Schulleitung zu richten.
2. Ein Beurlaubungsantrag aus nicht vorhersehbaren Gründen ist unverzüglich zu stellen.
3. Für eine Beurlaubung vom Unterricht bedarf es eines „wichtigen Grundes“:
 - Persönliche Anlässe (z.B. Todesfälle und Hochzeiten innerhalb der engen Familie)
 - Persönliche Gründe bei Schwangerschaft oder Betreuung des Kindes
 - Teilnahme an Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für Schüler/innen
 - Auslandsaufenthalte oder Schüleraustausch
 - Erholungsmaßnahmen, die aus Sicht des Gesundheitsamts erforderlich sind
 - Schließung des Haushaltes
 - Religiöse Feiertage (Beurlaubung für einen Tag möglich)
 - Fördermaßnahmen für wissenschaftliche/sportliche/künstlerische Hochbegabungen
 - Veranstaltungen von Schülervertretungen
4. Eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfahrt ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Schüler/innen, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse.
5. Die Dauer der Beurlaubung soll insgesamt eine Woche nicht überschreiten
6. Eine Beurlaubung bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes (Ruhe der Schulpflicht entsprechend den Mutterschutzfristen sowie Sicherstellung der Betreuung gem. § 40 Abs. 1 SchulG) kann bis zu einem Schuljahr durch die Schulleitung erfolgen.
7. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein/e Schüler/in nicht beurlaubt werden.
8. Beurlaubte Schüler/innen müssen den versäumten Unterrichtsstoff einschließlich Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsüberprüfungen nachholen.